

anlassen, weil die tatsächlichen Ursachen nicht erkannt oder in ihrer Bedeutung für die Straftat falsch beurteilt wurden. Die Aufdeckung und Feststellung der Ursachen für das Straffälligwerden eines Täters ist deshalb nur die eine Seite der Verhinderung erneuter Straffälligkeit. Die zielgerichtete Festlegung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Überwindung ist die andere, nicht weniger wichtige und komplizierte Seite der gerichtlichen Tätigkeit. Auch insoweit entspricht die Arbeit der Gerichte noch nicht allenthalben den zu stellenden Anforderungen. Zum Teil messen sie der Klärung dieser Fragen nicht die gebührende Bedeutung bei, zum Teil gelingt es nicht, sie im Verfahren in dem erforderlichen Umfang zu klären.

Eine besondere Aufgabe der Gerichte besteht darin zu prüfen und bei nicht erfolgreichem Verlauf des Bewährungs- und Wiedereingliederungsprozesses für die Entscheidung über die Strafe zu berücksichtigen, inwieweit der Vorbestrafte in der Lage war, den an sein Verhalten gestellten Anforderungen und Erwartungen gerecht zu werden. Teilweise sind in den Urteilsgründen oder in Beschlüssen über die Anordnung des Vollzuges der bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe nur allgemeine, unverbindliche Anforderungen zur künftigen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit enthalten, oder es werden zwar richtige Erziehungs- und Entwicklungsziele gestellt, nicht aber auch die notwendigen Maßnahmen zur schrittweisen Erreichung dieser Ziele festgelegt. In diesen Fällen besteht die Gefahr, daß die Entwicklung des Verurteilten dem Selbstlauf überlassen bleibt und dem Weiterwirken der Ursachen und Bedingungen, die zur Straftat geführt haben, nicht entgegengetreten wird. Dabei ist zu beachten, daß hier aus dem negativen Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses nicht ohne weiteres auf das Fehlen jeglicher Bereitschaft und Fähigkeit des Verurteilten geschlossen werden kann, sich bewähren und der Gesellschaft gegenüber seine strafbaren Handlungen wiedergutmachen zu wollen. Es bedarf vielmehr einer besonders sorgfältigen Prüfung sowohl der Anstrengungen, die vom Verurteilten unternommen wurden, um den Anforderungen zu entsprechen, als auch der Frage, aus welchen Gründen es dennoch zur erneuten Straftat gekommen ist.

Für das Rückfälligwerden einer Reihe von Tätern spielt der ständige übermäßige Alkoholgenuß eine wesentliche Rolle. Die Gerichte messen diesem Umstand bei der Entscheidung über die Strafe und Festlegung von Maßnahmen zur Überwindung der zur Straftat führenden Ursachen und Bedingungen noch nicht immer die entsprechende Bedeutung bei. So hatte sich innerhalb von drei Jahren eine Frau dreimal wegen der Begehung von Eigentumsdelikten und ein viertes Mal wegen Nichterfüllung der ihr mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu verantworten. Die Tatsache, daß die Angeklagte zum übermäßigen Alkoholgenuß neigte und daß dies ein wesentlicher Grund für ihre zur Asozialität tendierende Lebensführung und die daraus resultierenden Eigentumsdelikte war, wurde bei der Entscheidung nicht berücksichtigt. Das fand seinen Ausdruck darin, daß in Verbindung mit den wiederholt ausgesprochenen Verurteilungen auf Bewährung keine konkreten und zielgerichteten Maßnahmen festgelegt wurden, die weitgehende Gewähr dafür bieten konnten, daß die Angeklagte zu einer Änderung ihrer gesamten Verhaltensweise veranlaßt wird.

#### **Zur Bestimmung der Art und Höhe der Strafe**

Aus der Sicht der zweitinstanzlichen Rechtsprechung kann eingeschätzt werden, daß sich fehlerhafte Entscheidungen über die Strafe einmal in zu hohen Frei-

heitsstrafen ausdrücken. Ihnen liegt nicht selten ein nicht genügend tiefes Eindringen in das Wesen der Straftat zugrunde. Soweit zum anderen die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung in einer zu milden Bestrafung besteht, äußert sich das meist in einer der Art nach nicht richtigen Strafe, in erster Linie dem Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung anstelle einer notwendigen Freiheitsstrafe. Die häufigste Ursache dafür ist ungenügende Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen den Straftaten und der Eigenverantwortung des Angeklagten für seine Selbsterziehung im Prozeß der Bewährung und Wiedergutmachung. Daneben wird in den fehlerhaften Entscheidungen teilweise auch ein ungenügendes Sich-dafür-verantwortlich-fühlen sichtbar, daß mit der Entscheidung über die Strafe tatsächlich wirksame Maßnahmen zur Sicherung des notwendigen Erziehungserfolges eingeleitet werden. Hier sind auch jene Entscheidungen einzuordnen, deren Mangel darin besteht, daß z. B. im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung die Verpflichtung zur Bindung an den Arbeitsplatz ausgesprochen wird, ohne daß diese Entscheidung vom Gericht genügend vorbereitet wurde, wozu auch die Prüfung der Bereitschaft des künftigen Arbeitskollektivs zur Zusammenarbeit mit dem Verurteilten gehört. So hat ein Kreisgericht gegen den Angeklagten, der wenige Tage nach der zur Bewährung erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug erneut Diebstahlhandlungen beging, um sich Geld für Alkohol und Unterhalt zu besorgen, neben der Verurteilung auf Bewährung lediglich Bindung an den Arbeitsplatz ausgesprochen. Diese Auflage enthielt nicht die gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 2 StGB erforderliche ausdrückliche Verpflichtung, durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er richtige Lehren aus der Tat und Verurteilung gezogen hat, obwohl er zur Zeit seiner Verurteilung bereits einen Verweis und einen strengen Verweis wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin erhalten hatte. Einer solchen Entscheidung fehlt die notwendige Wirksamkeit.

Bei Rückfallstrafaten besteht eine spezifische Aufgabe der Gerichte darin zu entscheiden, in welcher Weise und mit welchen Konsequenzen die Tatsache der Vorbestraftheit bei der Entscheidung über die Strafe zu berücksichtigen ist. Dazu ist es notwendig, auf die in den Materialien der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Strafzumessung enthaltene Festlegung hinzuweisen, daß die objektive Schädlichkeit der Tat und die Schuld die Tatschwere als entscheidende Grundlage für die Strafzumessung bestimmen, daß aber daneben für die Strafzumessung Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich bedeutsam sind und daß zwischen der Tatschwere einerseits und bestimmten, für die Strafzumessung wesentlichen Persönlichkeitsmomenten andererseits keine für alle Fälle gültige Rangordnung besteht./5/

Die sich daraus ergebenden Probleme sind bei einschlägigen Rückfallstrafaten gegen das Eigentum deshalb nicht unkompliziert, weil die Tatsache des Rückfälligwerdens sowohl die Persönlichkeit des Täters — insbesondere seine mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten — charakterisiert als auch die Tatschwere selbst beeinflusst. Bei Eigentumsdelikten findet letzteres seinen Ausdruck darin, daß die Begehung eines Diebstahls oder Betruges gemäß §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB verbrecherischen Charakter hat, wenn der Täter bereits zweimal wegen Diebstahls, Betrugs oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist. Daraus ergibt sich, daß die Gerichte unter den in diesen Tatbeständen be-

<sup>5/</sup> Materialien der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1969 S. 264 ff.